

Nichtanerkannte Bildungsveranstaltungen

Folgende Maßnahmen der Erwachsenenbildung sind gemäß des Erwachsenenbildungsgesetzes vom 25. Mai 1992, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Erlass des Bildungsministeriums vom 20.12.2018 zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt von der Förderung ausgeschlossen:

Auszug:

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die:

- überwiegend der Erholung, Geselligkeit oder Unterhaltung dienen, z.B. das Erlernen von Tänzen, der Besuch von Museen/ Ausstellungen, Wanderungen, das Erlernen von Spielen.
- dem Ausüben religiöser Handlungen dienen, wie z.B. Andachten, Gottesdienste, Meditationen.
- der Förderung von Orchestern, Chören und Singkreisen dienen.
- der internen Organisation dienen (z.B. Mitgliederversammlungen, Vereinstreffen, Gemeindegemeinderatssitzungen).
- überwiegend dem Ausüben und nicht dem Erlernen einer Fertigkeit dienen.
 - ➔ Kreativkurse werden gefördert, wenn das Erlernen der Fähigkeiten im Vordergrund steht, z.B. „Erlernen verschiedener Techniken des Sternefaltens.
- der sportlichen Erwachsenenbildung dienen – z.B. kontinuierliches Training wie Selbstverteidigung, der Gymnastik, Kranken- und Schwangerschaftsgymnastik, sowie Kletterkurse.
- unmittelbar der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen oder Maßnahmen der Arbeitsförderung sind – z.B. betriebsinterne Fortbildungen, Expertenprüfung Landwirt/in u.ä.
- dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen oder ähnlichen Berechtigungen dienen – z.B. Jagdlizenzen, Fischereischeine, usw.
- Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Feuer- und Katastrophenschutzes oder der Ersten Hilfe vermitteln, bzw. vergleichbare Maßnahmen.